

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 13. Oktober 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle macht bekannt:

„Die für Brotgetreide bisher gewährte Druschprämie von 20 Mark für die Tonne gilt nur noch für Lieferungen bis zum 10. Oktober 1916 einschließlich. Für Lieferungen nach diesem Tage bis einschließlich 15. November 1916 wird noch eine Druschprämie von 12 Mark für die Tonne gewährt werden. Ob für Lieferungen nach dem 15. November auch noch eine Druschprämie gezahlt werden wird, steht noch nicht fest. In keinem Falle wird sie aber in Höhe von 12 Mark für die Tonne festgesetzt werden. Es liegt daher im Interesse der Landwirte, die Ablieferung des Brotgetreides zu beschleunigen und möglichst viel bis 15. November abzuliefern.“

Die Ortsbehörden ersuche ich dringend, mit allen Mitteln für die recht baldige Ablieferung von Brotgetreide Sorge zu tragen.

Groß Strehliker, den 12. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1916 (RGBl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

I.

Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegs- ernährungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (RGBl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

- | | | |
|--|------|-------|
| 1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm | 1,45 | Mark, |
| 2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm | 1,25 | " |
| 3. bei Wildschweinen (mit Schwarte) | | |
| a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm | 1,30 | " |
| b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm | 1,10 | " |
| 4. bei Hasen: | | |
| a) mit Balg, das Stück | 5,75 | " |
| b) ohne Balg, das Stück | 5,45 | " |
| 5. bei wilden Kaninchen | | |
| a) mit Balg, das Stück | 1,65 | " |
| b) ohne Balg, das Stück | 1,55 | " |
| 6. bei Fasanen | | |
| a) Hähne, das Stück | 4,95 | " |
| b) Hennen, das Stück | 3,85 | " |

II.

Für die Abgabe von Wild im Kleinverkauf an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

- | | | |
|---|------|-------|
| 1. bei Rehwild | | |
| a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm | 2,50 | Mark, |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm | 1,70 | " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm | 0,90 | " |
| 2. bei Rot- und Damwild | | |
| a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm | 2,10 | " |
| b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm | 1,50 | " |
| c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm | 0,70 | " |

3. bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,50	Mark.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,80	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
B. bei Tieren über 35 Kilogramm		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,00	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,50	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	6,00	"
b) ohne Balg, das Stück	5,70	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,80	"
b) ohne Balg, das Stück	1,70	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	5,25	"
b) Hennen, das Stück	4,25	"
Für Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:		
1. bei Rehwild		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,75	Mark.
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,85	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,90	"
2. bei Rot- und Damwild		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,35	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,65	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	0,70	"
3. bei Wildschweinen		
A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,75	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,95	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
B. bei Tieren über 35 Kilogramm		
a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm	2,25	"
b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm	1,65	"
c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm	1,00	"
4. bei Hasen		
a) mit Balg, das Stück	6,50	"
b) ohne Balg, das Stück	6,20	"
5. bei wilden Kaninchen		
a) mit Balg, das Stück	1,95	"
b) ohne Balg, das Stück	1,85	"
6. bei Fasanen		
a) Hähne, das Stück	5,70	"
b) Hennen, das Stück	4,60	"

III.

Wird Wild im Kleinverkauf durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden.

IV.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin W. 9, den 25. September 1916.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Im Auftrage. Lufsenst.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage. Graf v. Keyserlingk.

Der Minister
des Innern

Im Auftrage. Dr. Freund.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Vereinbarungen über Höchstpreise für Futterrüben- und Gemüsesamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen des Preisverbandes für Gemüsesamen statt, an welchen die Preiskommission für landwirtschaftliche Samereien mit je zwei Vertretern der Originalzüchter von Futterrüben und Futtermöhren der Landwirtschaft und des Samenhandels beteiligt war. Für alle Verkäufe der Artikel, für welche die Höchstpreise vereinbart sind, sollen die nachstehenden von dem „Preisverband für Gemüsesamen“ aufgestellten Richtlinien gültig sein.

Blankeschäfte dürfen nicht getätigt werden. — Bestehende Verträge, wenn sie schriftlich nur für eine bestimmte Zeit abgeschlossen sind, werden von dieser Bestimmung nicht betroffen.

Der Vorstand setzt die Höchstpreise so früh, wie die Verhältnisse es gestatten, fest.

Die Höchstpreise werden in zwei Stufen festgesetzt, und zwar:

1. für den Verkauf an Verbraucher,
2. für den Verkauf an Wiederverkäufer.

Die Preise sind so festzusetzen, daß einerseits der Möglichkeit der Erzeugung und Beschaffung gewahrt wird, andererseits selbst bei im Laufe der Zeit etwa notwendig werdenden Preiserhöhungen nicht schließlich Preise erreicht werden können, die durch Ernte und Marktverhältnisse nicht gerechtfertigt sind, so daß eine unbegründete Übersteuerung der Ware vermieden wird.

Vor Festsetzung der Preise soll die Meinung der Regierung und der Verbraucher gehört werden.

Original- und Spezial-Züchtungen, sowie Neuheiten werden von diesen Bestimmungen nicht getroffen. — Die für Verbraucher gültigen Höchstpreise sollen den amtlichen Stellen sofort mitgeteilt werden.

Der Höchstpreis bezieht sich auf gute Qualität. Es wird dem Vorstand überlassen, auch die mindere Qualitäten Höchstpreise festzusetzen.

Geringere Qualitäten sind entsprechend billiger zu verkaufen.

Verkauf nach dem Auslande unterliegen keiner Preisbeschränkung, dürfen aber nicht zu niedrigeren Preisen, als für das Inland festgesetzt sind, getätigt werden.

Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der über den festgesetzten Höchstpreis hinaus vorgenommenen Preiserhöhung, mindestens aber für jeden Übertretungsfall 50 Mark.

Für Übertretungen der sonstigen Bestimmungen, auch bei Angeboten, in denen die Höchstpreise überschritten sind, selbst wenn die Angebote nicht zum Geschäft führen, setzt der Vorstand Vertragsstrafen nach eigenem Ermessen bis zur Höhe von tausend Mark für den Einzelfall fest.

Die Lieferung geringerer Qualitäten zum Höchstpreise ist nur dann straffällig, wenn es sich offensichtlich um eine beabsichtigte Umgehung der Höchstpreise handelt. Streitigkeiten hierüber sind durch ein Gutachten von drei Sachverständigen zu entscheiden, von denen der Beschuldigte einen ernennen kann, während die beiden anderen vom Vorstand bestimmt werden.

Anträge auf Änderungen von Höchstpreisen und sonstigen Bestimmungen sind an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand hat das Recht, von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß nur ein Versehen, nicht aber eine bewusste Übertretung vorliegt.

Die Mitglieder sind durch Verpflichtungsschein zu binden, die festgesetzten Höchstpreise und die sonstigen Bestimmungen innezuhalten, die Verpflichtung zur Zahlung von Vertragsstrafen anzuerkennen, sowie Verzicht zu leisten auf jeden Rechtsanspruch gegen den Verband, den Vorstand und seine Mitglieder für Schäden, die ihm etwa aus den Maßnahmen des Verbandes oder des Vorstandes erwachsen könnten.

Der Preisverband soll es sich zur Aufgabe machen, den realen Handel zu schützen, und soll geeignete Mittel ergreifen, um den im allgemeinen Interesse aufgestellten Handelsbedingungen allgemeine Geltung zu verschaffen.

Der Vorstand soll die Unterstützung der Regierung für die Durchführung der Bestrebungen des Verbandes erbitten.

Für die nachstehend aufgeführten Artikel gelten noch folgende Bestimmungen:

1. Die Höchstpreise werden in drei Stufen festgesetzt: I. für den Verkauf an Verbraucher, II. für den Verkauf an Wiederverkäufer, III. für den Großhandel.

2. Für Mengen unter 50 kg dürfen die vor dem Kriege gebräuchlichen Zuschläge berechnet werden.

3. Für Futterrübenfamen-Verkäufe gelten die „Deutschen Normen für den Handel mit Futterrübenfamen 1914“.

Die Frage der Sade.

Da die Erhaltung der Sachbestände in dieser Zeit eine national-wirtschaftliche Notwendigkeit ist, sollen die Verkäufer von den Kunden Stellung der nötigen Füllsade verlangen. Wo dieses nicht möglich ist, soll der Samen in Weisfäden geliefert werden, die, um auf die Kunden einen Druck zur Rücksendung ausüben, zu den heutigen hohen Preisen in Rechnung gestellt, jedoch bei freier Rücksendung innerhalb einer bestimmten Zeit zu dem berechneten Preise abzüglich 20% Abnutzungsgebühr gutgeschrieben werden.

Höchstpreise

vereinbart in der Sitzung im Landwirtschaftsministerium am 23. September 1916.

Alle Preise verstehen sich per 50 kg und alle Geschäfte unter Zugrundelegung der stehenden Nichtklimet.

	Stufe I Höchstpreis für den Verkauf an Verbraucher	Stufe II Höchstpreis für den Verkauf an Wiederverkäufer	Stufe III Höchstpreis für den Großhandel
I. Futterrüben			
(Futterrüben, Dickwurzel, Burgunderrüben)	Mark	Mark	Mark
Gruppe I: Edendorfer und ähnliche walzenförmige Sorten, ferner Golden Tankard, Oberndorfer, Leutenwiger, Bauriac Lanter, Futterzucker und ähnliche weiße	95,—	85,—	75,—
Gruppe II: Mammut, Flaschen, Oliven, Pfahl, Klumpen und ähnliche Sorten	85,—	75,—	65,—
II. Futtermöhren			
1. Weiße grünpföpfige Samen mit Bart	400,—	360,—	320,—
Abgeriebener Samen	650,—	600,—	550,—
2. Verbesserte weiße grünpföpfige Samen mit Bart	450,—	400,—	360,—

		Stufe I Höchstpreis für den Verkauf an Verbraucher	Stufe II Höchstpreis für den Verkauf an Wiederverkäufer	Stufe III Höchstpreis für den Großhandel
	Abgeriebener Samen	700,—	650,—	600,—
3. Halbblange gelbe Saafelder	Samen mit Bart	500,—	450,—	400,—
	Abgeriebener Samen	800,—	700,—	650,—
4. Gelbe stumpfe Pfälzer Goldgelbe stumpfe Lohberiche Lange gelbe Süchtelner	Samen mit Bart Abgeriebener Samen	600,— 900,—	550,— 850,—	500,— 800,—
5. Orangen gelbe grün- köpfige Kiesen	Samen mit Bart	550,—	500,—	450,—
	Abgeriebener Samen	850,—	800,—	700,—
III. Kohlrüben (Futterforten) (Erdlohrabi, Wurken, Dorfschen)				
1. Weiße rotgrauhäutige Kiesen		200,—	180,—	160,—
2. Gelbe rotgrauhäutige Kiesen		200,—	180,—	160,—
3. Weiße pommerische Stamm		210,—	190,—	170,—

(Die Höchstpreise für Klee- und Grasamen wurden in den Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums vom 19. September d. J. bekanntgegeben.)

Für die Preise von Futterrüben- und Gemüsesamen wurden im Gegensatz zu den für Klee- und Grasamen vereinbarten Preisen nicht 4, sondern nur 3 Preisstufen angegeben, da der Ankauf der Rohwaren vom Produzenten deshalb nicht in Betracht kommt, weil diese Samen fast ausschließlich von Großfirmen entweder selbst angebaut oder auf Grund von Verträgen bei Landwirten vermehrt werden. Die Großzüchter besorgen hier gleichzeitig die Geschäfte des Großhändlers.

Berlin, den 2. Oktober 1916.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Bereinigungen über Höchstpreise für Klee- und Grasamen.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden Verhandlungen statt zwischen Vertretern der Erzeuger von Klee- und Grasamen, den landwirtschaftlichen Körperschaften und des Samenhandels, die unter Zugrundelegung nachstehender Richtlinien folgende Höchstpreise vereinbarten:

Richtlinien.

Die festgesetzten Preise sind Höchstpreise, sie dürfen nicht überschritten, können aber unterschritten werden. Sie verstehen sich in allen Stufen, wenn nicht anders vermerkt, für mindestens gute Qualitäten 1916er Ernte. Geringere Qualitäten sind dem Wertunterschiede entsprechend billiger zu bewerten. Ältere Saaten sind ebenfalls der Qualität entsprechend, jedoch nicht über die festgesetzten Preise zu bewerten. Es ist Sache der Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer, außerdem Wertzahlen zu fordern oder zu geben. Für nachweisbar planmäßig gezüchtete Saaten, sowie von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, den Landwirtschaftskammern und den offiziellen Saatgutanstalten anerkannte Saaten gelten die festgesetzten Preise nicht, ebenso nicht für Verkäufe nach dem Auslande.

Die Preise verstehen sich für prompte Lieferung gegen netto Kasse für 50 kg brutto oder netto bahn- oder bordfrei der tatsächlichen Versandstation. Haben die Berechnungen vor dem Kriege ab oder frei Lager stattgefunden, so ist dies auch weiter zulässig.

Genossenschaften und andere landwirtschaftliche Handelsorganisationen unterstehen denselben Verpflichtungen wie die Händler.

Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg sind die vor dem Kriege üblichen Zuschläge gestattet.

Für spätere Zahlungen und Lieferungen können 6% Zinsen berechnet werden. Ein entsprechender Preiszuschlag ist jedoch nur zulässig, wenn in dem Angebot und der Rechnung ausdrücklich bemerkt ist, daß die Ware auf Ziel oder spätere Lieferung verkauft ist.

Vermittlergebühren hat der Verkäufer zu tragen. Müssen sie vom Käufer bezahlt werden, so ist der Höchstpreis um den gleichen Betrag zu mindern.

Bei Käufen in ausländischer Valuta ist die Valuta umzurechnen gemäß dem am Tage der Käufe bzw. am vorhergehenden Tage in den Zeitungen veröffentlichten amtlichen Kurse.

Blattgeschäfte dürfen nicht getätigt werden.

Schriftliche Verträge, die vor Inkrafttreten der vorstehenden Höchstpreise und Bestimmungen abgeschlossen sind, werden von diesen nicht betroffen.

Zur Überwachung und Ergänzung dieser Bestimmungen und Preisfestsetzungen besteht eine Kommission, die auch Übertretungen zu prüfen und über ihre weitere Behandlung zu entscheiden hat.

Anzeigen und ihr sonst zur Kenntnis gekommene Übertretungen und Umgehungen werden durch die Kommission geprüft. Werden solche für vorliegend erachtet, so ist der Schuldige zu warnen bzw. hat die Kommission das Recht, den Schuldigen dem Kriegsernährungsamt namhaft zu machen.

Die üblichen Einrichtungen zur Schlichtung von Streitigkeiten (Schiedsgerichte, Gerichte, Kontroll-Stationen) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht beschränkt.

Die Forderung „feibefrei“ gilt im Sinne der Höchstpreise für erfüllt, wenn die Ware den im Einzelfall in

Betracht kommenden bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen entspricht.

Die Mindestwerte für gute Qualität hat die Kommission auf Grund der vielfährigen Durchschnittsergebnisse der Versuchstationen unter Berücksichtigung der diesjährigen Ernteverhältnisse baldmöglichst festzustellen und bekanntzugeben.

Gründet sich der Vorwurf der Höchstpreis-Überschreitung auf Nichterfüllung der Seidebedingungen oder der zahlenmäßigen Garantien für Reinheit und Keimkraft oder des Ursprungs, so entscheidet allein und endgültig die ständige Kommission über die Tristigkeit der Gründe und die Weiterverfolgung des Falles.

Höchstpreise.

	Stufe I.	Stufe II.	Stufe III.	Stufe IV.
	Höchstverkaufspreis an Verbraucher	Höchstverkaufspreis der Händler an Händler zum Verkauf an Verbraucher	Höchstemarktpreis der Händler von Händlern zum Verkauf an Händler und beim Einkauf vom Auslande	Höchst-einkaufspreis der Händler von Produzenten
1. Seradella	55.—	49.—	44.—	40.—
2. Kottlee, seidefrei, mitteleuropäisch	190.—	178.—	170.—	162.—
3. Weisklee, seidefrei	156.—	146.—	138.—	132.—
4. Schwedisch-Klee, seidefrei	166.—	156.—	148.—	142.—
5. Gelbklee, enthülst, seidefrei	78.—	70.—	65.—	60.—
6. Intarnattlee, seidefrei	90.—	82.—	75.—	70.—
7. Luzerne, seidefrei, überjährig				
asiatische	120.—	112.—	105.—	97.—
europäische	155.—	147.—	140.—	132.—
8. Englisches und italienisches Raygras	116.—	100.—	92.—	86.—
9. Westermoldisches Raygras	88.—	80.—	74.—	70.—
10. Wiesenchwengel	115.—	105.—	97.—	91.—
11. Timothee, seidefrei	82.—	75.—	70.—	65.—
12. Knaulgras	80.—	72.—	65.—	60.—
13. Schaffschwengel	37.—	32.—	28.—	25.—
14. Sparrsette	58.—	52.—	47.—	43.—

Zur Durchführung dieser Vereinbarungen ist seitens des Landwirtschaftsministeriums beim Kriegs- und Ernährungsamt Konzeptionszwang für den Samenhandel beantragt worden. Das letztere hat die Genehmigung des Antrages in Aussicht gestellt.

Anfragen, die Vereinbarungen betreffend, sind an den Vorsitzenden der Kommission, Herrn Geheimen Oberregierungsrat Professor Dr. Hiltner, München, Osterwaldstraße 9f, zu richten.

Berlin, den 19. September 1916.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, zu photographieren oder abzuzeichnen.

§ 2.

Im übrigen ist das Photographieren und Zeichnen auf und an öffentlichen Wegen und Plätzen, Wasserstraßen, Eisenbahnen und Bahnhöfen nur mit besonderer Erlaubnis statthaft.

Die Erlaubnis ist in dem Bereiche der Festungen Breslau und Olaz bei den Kommandanturen, im übrigen bei dem stellw. Generalkommando oder bei den von diesen Dienststellen bezeichneten Behörden nachzusuchen.

§ 3.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. September 1916.

Der stellw. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Betrieb der Oderfähre bei Oberwig, Kreis Groß Strehly vom 1. Oktober d. Js. ab auf den Personenverkehr beschränkt wird.

Breslau, den 26. September 1916.

Der Oberpräsident. Chef der Oberstrombauverwaltung.

J. A. gez. Marten.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Bierglasdeckeln und Biertrugdeckeln aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinngegenständen.

Die Ausbarmachung der in irgend welcher Form bereits im Betriebe und Gebrauch befindlichen Metallmengen für die Interessen der Landesverteidigung wird als Metallmobilmachung bezeichnet. Der Grundgedanke der Metallmobilmachung ist der, die als Gebrauchsgegenstände festgelegten, also immobilien Metallmengen nach Maßgabe des gegebenen Bedarfes an den verschiedenen Metallforten und unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen der Besitzer verfügbar zu machen. So wird neuerdings das Zinn an einer Stelle beschlaggenommen und eingezogen, wo seine Vergabe verhältnismäßig geringe Schwierigkeiten bereitet und ohne nennenswerte Schädigung wirtschaftlicher Werte zugänglich ist. Es handelt sich um die erheblichen Mengen an **Bierglasdeckeln und Biertrugdeckeln**, die aus Zinn mit einem Reingehalt von 75 v. S. und mehr bestehen. Diese Bierdeckel aus Zinn sind auf Grund der am 1. Oktober 1916 in Kraft getretenen **Bekanntmachung Nr. M. 1. 10. 16 R. A.** anzumelden und **abzuliefern**. Betroffen von dieser Maßnahme werden nicht nur alle Arten von Bierauschäntzen, Brauereien, Bierverlägen, Gastwirtschaften, Kaffeehäuser und Konditoreien sondern auch Vereine und Gesellschaften, Kasinos und Kantinen, also auch studentische Korporationen, Tafelrunden, Clubs und dergleichen. Alle näheren Einzelheiten über die Meldepflicht, Beschlagnahme und Einziehung ergeben sich aus dem Wortlaut der Bekanntmachung und den Ausführungsbestimmungen, welche die mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörden erlassen. Die Veröffentlichung erfolgt in der üblichen Weise durch Anschlag und Abdruck in den Tageszeitungen; außerdem ist der Wortlaut der Bekanntmachung bei der Schriftleitung der Zeitung einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, daß in § 10 der Bekanntmachung außer der zwangsweisen Einziehung der Zinndeckel von Biergläsern und Biertrügen **freiwillige Ablieferung** einer Reihe von anderen Gegenständen aus Zinn gegen angemessene Vergütung vorgesehen ist. Mit einer freiwilligen Ablieferung der im § 10 benannten Gegenstände wird den vaterländischen Interessen ein beachtlicher Dienst geleistet.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Platate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 30. September 1916.

Aufschieb der Zwangsvollstreckung für ablieferungspflichtige Gegenstände aus Reinnidel.

Für die durch die Bekanntmachung Nr. M. 3231/10. 15 R. A. A. enteigneten Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnidel war ursprünglich der 31. März 1916 als Endtermin festgesetzt worden. Wer diesen Termin nicht innehielt hatte zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände auf seine Kosten zu gewärtigen. Die Bekanntmachung Nr. M. 2684-2. 16 R. A. A. vom 15. März 1916 hat in den Zusätzen den Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung bei einer Reihe der enteigneten Gegenstände hinausgeschoben. So wurde für die unter § 2 Klasse B Ziffer 2 der Bekanntmachung M. 3231/10. 15 R. A. A. fallenden Gegenstände aus Reinnidel die Frist für die Durchführung der Zwangsvollstreckung bis zum 30. September 1916 verlängert. Unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Ersatzbeschaffung haben nunmehr zu einem weiteren Entkommen der Behörde geführt. Für die unter § 2 Klasse B Ziffer 2 benannten Gegenstände aus Reinnidel wird durch Bekanntmachung Nr. M. 748 9. 16. R. A. A. vom 30. September 1916 der Endzeitpunkt für die Durchführung der Zwangsvollstreckung auf den 28. Februar 1917 verlegt. Dieser Aufschieb gilt jedoch ausdrücklich nur für die vorgenannten Gegenstände. Da eine weitere Verlängerung der Ablieferungsfrist nicht zu erwarten steht, ist gleichzeitig angeordnet, das der Abruf der Nidelgegenstände durch die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgt und Nichtbefolgung dieses Abrufs die in der Bekanntmachung M. 3231/10. 15 R. A. A. angedrohten Strafen nach sich zieht.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Platate sind sofort durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlig, den 6. Oktober 1916.

Die Nachmusterung der D. II. des unausgebildeten Landsturm II findet voraussichtlich erst Mitte November 1916 statt.

Die Beorderung der D. II. Mannschaften für

Montag, den 16. Oktober 1916

Dienstag, den 17. Oktober 1916 und

Mittwoch, den 18. Oktober 1916

wird daher aufgehoben.

Die Magistrats-, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche ich dies **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 11. Oktober 1916.

Ich bringe hiermit zur Kenntnis, daß ein Druckstück des Ausnahmetarifs für frisches nicht zubereitetes Fleisch, frisches Fett, frisches Blut u. s. w. in meinem Amte während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Groß Strehlig, den 6. Oktober 1916.

In meinem Amte liegt ein Druckstück des Ausnahmetarifs für Brennesseln, Flachß pp. während der Dienststunden zur Einsicht aus, worauf Beteiligte aufmerksam gemacht werden.

Groß Strehlig, den 8. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Ausführungsbestimmungen betreffend den Handel mit Eiern.

Auf Grund des § 14 Absatz 2 der Verordnung vom 12. 8. 1916 über Eier (R. G. Bl. S. 927) und 3. III der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 24. August 1916 wird hiermit folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Kommunalverbände haben für jede Gemeinde eine oder mehrere Eiersammelstellen einzurichten; und für diese nach Bedarf Aufkäufer zu bestellen. Für mehrere kleine Gemeinden kann eine gemeinsame Sammelstelle errichtet werden.

§ 2.

Geslügelhalter dürfen die in ihrem Betriebe gewonnenen Eier nur absetzen:

- an Eiersammelstellen (Ziffer 1)
- an Personen, die im Besitze einer Ausweis Karte (§ 5 der Verordnung vom 12. August 1916) sind,
- im Selbstvertraufe (auch auf Wochenmärkten) an Verbraucher unmittelbar unter den in Ziffer 3 bezeichneten Bedingungen.

§ 3.

Geslügelhalter die Eier unmittelbar an Verbraucher verkaufen wollen (Ziffer 2c), haben diese vor Beginn ihrer Tätigkeit der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnorts (in Stadtkreisen dem Gemeindevorstand, Magistrat, Bürgermeister in Landkreisen dem Landrat, Oberamtmann) anzumelden. Sie erhalten hierüber einen Anmeldebchein. Bei Ausübung des Selbstverkaufs haben sie alle Bestimmungen über den Kleinverkauf von Eiern an Verbraucher innezuhalten, insbesondere dürfen sie Eier an Verbraucher nur gegen Eierkarte verkaufen. Der Kommunalverband kann mit Zustimmung der übergeordneten Verteilungsstelle den Geslügelhaltern den unmittelbaren Absatz von Eiern an Verbraucher in besonderen Fällen untersagen.

Die empfangenen Eierkarten oder deren Abschnitte hat der Geslügelhalter an die Behörde, die sie ausgestellt hat abzuliefern. Für den Fall, daß Futtermittel zugeteilt werden, ist er berechtigt auf diese Eierkarten Futter zu erhalten. Berlin, den 22. September 1916.

Die Landesverteilungsstelle für Eier.

Zu widerhandlungen gegen Ziffer 2 und 3 der vorstehenden mit Zustimmung des Herrn Ministers des Innern erlassenen Ausführungsbestimmungen werden gemäß § 17 der Verordnung vom 12. 5. 16 R. G. Bl. Seite 927 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer der Strafen geahndet.

Doppel, den 28. September 1916.

Die Bezirksverteilungsstelle.

Betrifft die Ausgabe von Eierkarten.

Bezugnehmend auf meine Kreisblattverfügung vom 27. September d. Js. — Stück 39 — weise ich die Ortsvorstände des Kreises hiermit erneut an, soweit noch nicht geschehen, binnen 2 Tagen den Bedarf an Eierkarten bei mir anzumelden.

Groß Strehlik, den 12. Oktober 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Alten.

Anordnung über Reisebrotmarken.

§ 1. Inhabern von Brotkarten und Selbstversorgern können nach Vorlage der Brotkarte, Selbstversorgern nach Vorlage der Mahlkarte Reichs-Reisebrotmarken in Heften und in Bogen durch die Brotmarken-Ausgabestellen des Kommunalverbandes ausgehändigt werden.

§ 2. Im Falle des Bezuges von Mehl sind auf eine Reisebrotmarke über 40+20=50 g Gebäck 35 g Mehl zu verabfolgen.

§ 3. Bäcker, Hotels und dergl. haben die eingesammelten Reisebrotmarken allmonatlich am 17. für die Zeit vom 15. des Vormonats bis zum 15. des laufenden Monats an den Kreis-Ausschuß abzuliefern.

§ 4. Die bisher gültigen Reisebrotmarken mit der Ueberschrift „Königreich Preußen“ dürfen noch bis zum 1. Dezember angenommen werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen alle Reisebrotmarken nur noch die neu eingeführten mit der Ueberschrift „Deutsches Reich“ verwendet werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die unbefugte Herstellung von Reisebrotmarken werden, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, nach § 57 in der Einleitung genannten Bundesratsverordnung vom 29. 6. 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1916 in Kraft.

Groß Strehlik, den 10. Oktober 1916.

Der Kreis-Ausschuß.

Den Magistraten, Orts- und Gemeindevorständen bringen wir hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 25. 10. 1905 Stück 43, betreffend die Anzeige der Veränderungen zu den Verzeichnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlik, den 7. Oktober 1916.

Der Kreis-Ausschuß. von Alten.

Bekanntmachung

betreffend die Personenstandsaufnahme für die Staatssteuerveranlagung pro 1917.

Als Termin für die nach §§ 22, 23 und 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes und § 21 des Ergänzungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 und Artikel 40 ff. der hierzu ergangenen Ausführungsanweisung zu bewirkenden Personenstandsaufnahme ist der

16. Oktober

bestimmt worden.

Die Magistrate, Gemeinde-, und Gutsvorstände ersuche bzw. veranlasse ich, schon jetzt die Personenstandsaufnahme aufs eingehendste vorzubereiten und alle Maßnahmen zu treffen, daß dieselbe an dem genannten Tage vollständig durchgeführt wird. Läßt sich in den größeren Gemeinden die Personenstandsaufnahme an einem Tage nicht zu Ende führen, so muß sie an den nächstfolgenden Wochenlagen unterbrochen fortgesetzt und in möglichst kurzer Frist zum Abschluß gebracht werden.

Jeder Besitzer (Eigentümer, Nießbraucher, Pächter, Mieter) eines bewohnten Grundstücks oder dessen Vertreter ist verpflichtet, der mit Ausnahme des Personenstandes betrauten Behörde die auf dem Grundstück vorhandenen Personen mit Namen, Berufs- oder Erwerbsart, Geburtsort, Geburtstag und Religionsbekenntnis anzugeben. Die Haushaltungsvorstände haben den Hausbesitzern oder deren Vertretern die erforderliche Auskunft über die zu ihrem Hause gehörigen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter zu erteilen.

Wegen Verwendung und Beschaffenheit der Hauslisten verweise ich auf den Erlass des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 Z.-Nr. 7145 wie bereits als Sonderabdruck mitgeteilt.

Es ist aber zulässig, hiermit das Anheimstellen an die Haushaltungsvorstände zu verbinden, zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Veranlagung in den hierzu besonders einzurichtenden Spalten der Hauslisten freiwillige Angaben über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Derartige Aufforderungen müssen jedoch eine Belehrung darüber enthalten, daß die Unterlassung von Angaben über die Einkommensverhältnisse in den Hauslisten einen Rechtsnachteil nicht nach sich zieht.

Im übrigen bleibt den Ortsvorständen die Anwendung von Hauslisten und die Einrichtung dieses Formulars überlassen. Das Personenverzeichnis und die Steuerlisten sind für jeden Gutsbezirk und für jede Gemeinde besonders aufzustellen:

In das Personenverzeichnis sind aufzunehmen:

a) die sämtlichen zur Zeit der Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner, einschließlich derjenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind. (Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch vor Beginn der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Ortsbehörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.)

b) diejenigen Personen, welche im Gemeinde- (Guts-) bezirk ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen abwesend sind. Z. B. Grubenarbeiter, Bauhandwerker, ferner Personen, welche vorübergehend in einer Zren- oder sonstigen Heilanstalt untergebracht oder wegen Verbüßung einer Freiheitsstrafe vorübergehend vom Wohnorte abwesend sind;

c) diejenigen physischen Personen, welche, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, in dem Gemeinde- (Guts-) Bezirke Grundstücke besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer dafselbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen, soweit diese Personen nicht in dem Personenverzeichnis (Muster VII) aufzunehmen sind.

d) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche aus dem Gemeinde- (Guts-) bezirk in einen außerhalb Oesterreichs gelegenen Ort des Auslandes verzogen sind, sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird;

e) diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz in Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie ihren Wohnsitz im Auslande begründeten, in dem Gemeinde- (Guts-) bezirke lag. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien) usw., sowie Inassen von Armenhäusern oder ähnlichen öffentlichen Anstalten, welchen weder ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 900 Mk., noch ein zu steuerndes Vermögen von mehr als 6 000 Mk. beizumessen ist, sind ohne namentlichen Angabe summarisch in das Verzeichnis aufzunehmen.

Hierbei ist insbesondere zu bemerken, daß die infolge der Mobilmachung in den Heeresdienst eingetretenen Personen in das Personenverzeichnis und gegebenenfalls in die Staatssteuerliste für das Steuerjahr 1917 dort aufzunehmen sind, wo sie ihren Wohnsitz beibehalten haben oder in Ermangelung dessen ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Diese Personen sind wie die aus anderen Gründen Abwesenden einzuschätzen. Hierbei wird nach Lage des Einzelfalles insbesondere geprüft werden müssen, ob ein Wegfall oder eine wesentliche Änderung von Einkommensquellen vorliegt, sodaß insoweit nicht mit dem Ergebnis des letzten Jahres, sondern mit dem mutmaßlichen Ertrage für das Steuerjahr 1917 zu rechnen ist. Eine einfache Zugrundelegung der diesjährigen Einkommensmerkmale wird in vielen Fällen nicht angängig sein.

Die einzelnen unter a bis c genannten Steuerpflichtigen sind nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke, die unter d und e genannten Personen dagegen am Schluß des Verzeichnisses aufzunehmen.

Beilage

zu Stück 41 des „Groß Strehlizer Kreisblatts“

vom 13. Oktober 1916.

Bis auf Weiteres sind in dem Personenverzeichnisse nur die Spalten 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 13 auszufüllen und die Spalten 4—7 aufzurechnen. Die Seitenzahlen sind am Schluß zusammenzustellen.

Hinsichtlich der Ausfüllung dieser Spalten wird folgendes bemerkt:

Spalte 1 ist fortlaufend zu nummerieren.

In Spalte 2 und 3 sind die Haushaltungsvorstände, sowie die einzelsteuernden Personen namentlich aufzuführen und ist unter jedem Namen der Geburtsort, Geburtstag und Jahr, sowie das Religionsbekenntnis anzugeben.

In den Spalten 4 bis 7 ist die Anzahl der zu jeder Haushaltung gehörenden Personen unter genauer Beachtung der aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmale einzutragen.

Sofort nach Aufstellung dieser Verzeichnisse sind

- a) die Staatssteuerliste,
- b) die Staatssteuerrolle und
- c) die Gemeindesteuerliste

vorzubereiten.

Ueber die weitere Aufstellung der Listen ergeht besondere Verfügung.

Groß Strehlitz, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission. von Alten.

Betrifft die Veranlagung der Ergänzungssteuer für die Steuerjahre 1917—1919.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände des Kreises ersuche bzw. veranlasse ich, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Artikels 22, 2, der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1916 zum Ergänzungssteuergesetz vom 19. Juni 1906 (Extrabeilage zu Stück 40 des Oppelner Regierungsamtsblattes pro 1906) bis spätestens 16. Oktober 1916

die Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemeinde-(Guts-)Bezirks, welche ein gemäß § 7 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes — steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe, oder Gewerbe im Umherziehen betreiben, nach Muster 1 der Ausführungsanweisung (Seite 63 der Extrabeilage zum Amtsblatt) an mich, bzw. Negativberichte — einzureichen.

Bezüglich der Ausfüllung der Nachweisung der steuerfreien Gewerbe bemerke ich noch, daß der Wert der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Grundstücke des Steuerpflichtigen (Comptoir), Verkaufsstätten, Fabrik- und Arbeitsräume, Speicher, Stallungen, Lagerplätze und dergl. nicht dem in Spalte 7 anzugebenden Betrage einzurechnen, sondern von diesem getrennt, evtl. in Spalte 12 der Nachweisung aufzunehmen ist.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bzw. veranlasse ich, ferner an der Hand ihrer Gewerbesteuerrollen pro 1916 eine Nachweisung nach untenstehendem Muster aufzustellen und bis zum 20. Oktober 1916 hierher einzureichen.

Nachweisung

Nr.	Name und Vorname	Gewerbe	Merkmale zur Bemessung des Anlage- und Betriebskapitals:			
			a.	b.	c.	d.
			Welche Betriebsstätten werden unterhalten.	Wieviele Hilfspersonen Arbeiter pp. 1 werden im Betriebe verwendet.	Wieviele Maschinen, Zugtiere pp. 1	Weitere Merkmale, welche für die Schägung von Bedeutung sind.

Groß Strehlitz, den 30. September 1916.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

Zum Zwecke der Vorbereitung der Veranlagung zur Einkommensteuer und Ergänzungssteuer für das Steuerjahr 1917 bzw. die Veranlagungsperiode 1917/1919 werden die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises veranlaßt, die ihnen gemäß Artikel 40 und folgende der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz — abgedruckt in der Sonderbeilage zum Amtsblatt Stück 40 — obliegenden Arbeiten alsbald in Angriff zu nehmen, bei Aufstellung der Listen und Verzeichnisse die maßgebenden Vorschriften zu befolgen und die gesamten Arbeiten rechtzeitig, d. h. in diesem Jahre spätestens bis zum 31. Oktober zum Abschluß zu bringen.

Groß Strehlitz, den 3. Oktober 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

Die Frist für die Anmeldung der ausländischen und der im Ausland befindlichen Wertpapiere läuft am 31. Oktober d. Js. ab. Bei der Wichtigkeit dieser Bestandaufnahme, welche schon durch die auf die Unterlassung der Anmeldung gelegten strengen Strafen (1500 Mark Geldstrafe oder drei Monate Gefängnis) entsprechend hervorgehoben wird, seien sämtliche Besitzer ausländischer usw. Wertpapiere nochmals auf die Verpflichtung hingewiesen, daß sie ihren Besitz an Aktien, Anteilscheinen, Zertifikaten, Schuldverschreibungen jeder Art, die von ausländischen Gesellschaften, Gemeinwesen, Staaten usw. ausgegeben worden sind, ferner auch ihren etwa im Ausland befindlichen Besitz an (inländischen oder ausländischen) Wertpapieren bei der Reichsbank mit dem dort erhältlichen vorchriftsmäßigen Formular bis zum 31. Oktober 1916 anzumelden haben. Anmeldepflichtig ist in erster Linie stets der Eigentümer der Wertpapiere. Hat er aber die Wertpapiere an eine inländische Bank, Sparkasse, Kreditanstalt, Genossenschaft usw. oder an einen inländischen Kaufmann im Betriebe dessen Handelsgewerbes unverkloffen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben, so liegt dem betreffenden Verwahrer die Anzeigepflicht ob.

Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 ermächtigt den Reichsanwalt, den Verkehr mit Leim zu regeln. Durch die am gleichen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichsanwalters zu dieser Verordnung ist zur Vorbereitung der zukünftigen Regelung des Verkehrs mit Leim eine Erhebung über Erzeugung, Bestand, Verbrauch und Bedarf von Leim (Ederleim, Hasenleim, Knochenleim, Milchleim) angeordnet. Danach sind die in den Jahren 1913—1916 erzeugten Mengen, ferner alle Vorräte von über 100 kg, sowie die in den Jahren 1915 und 1916 verbrauchten Mengen von über 100 kg anzumelden. Die Verbraucher haben außerdem ihren voraussichtlichen zukünftigen Monatsbedarf anzumelden. Die Meldungen sind an den vom Kriegsausschuß für Ersatzfutter, Berlin, ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

Die Vordrucke sind bei den zuständigen Handelskammern und Handwerkskammern, sowie bei den Fachvereinen zu beziehen und nach der Ausfüllung an die betreffenden Stellen zurückzugeben. Für die im folgenden aufgeführten Industrie- und Geschäftszweige sind die entsprechenden Fachvereinigungen allein mit der Weitergabe der Fragebögen und der Entgegennahme der Meldungen beauftragt und zwar:

für die Papier herstellende Industrie: der Verein Deutscher Papierfabrikanten, Berlin W., Bayrischer Platz 6 (Fernspr.: Amt Lützen 4353);

für die Papier verarbeitende Industrie: der Bund deutscher Vereine des Druckgewerbes, Verlages und der Papierverarbeitung, Berlin W. 9, Linienstr. 22 (Fernspr.: Amt Kurfürst 4588);

für die Baumwoll-Industrie: der Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie, Berlin W. 66, Wilhelmstr. 91

für die Wollindustrie: die entsprechenden Fachvereine, für die als Zentralstelle der Wirtschaftsausschuß der deutschen Wollindustrie, Berlin W. 9, Linienstraße 25, besteht;

für die Textil-Veredelungsindustrie: der Wirtschaftsausschuß der Deutschen Textil-Veredelungsindustrie, Dr. S. Fischer, Köln, Düsseldorf, Ehrenstraße 20;

für die Leinen-Industrie: der Leinen-Kriegsausschuß, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1—4;

für die Lederwaren-Industrie: der Verband deutscher Lederwaren-Industrieller, Offenbach a. Main, Kaiserstraße 28; ferner wirken u. a. noch mit: der Reichsverband des Drogen- und Chemikaliensaches, der Verein Deutscher Großhändler der Nahrungsmittel und verwandten Branchen und mehrere Handwerksverbände. Verschiedene hier nicht genannte Vereinigungen, die sich ebenfalls zur Verfügung gestellt haben, werden mit unserem Einverständnis ihre Mitglieder unmittelbar zur Meldung veranlassen.

Firmen, die ihre Meldung bereits an eine andere Stelle als die zuständige Fachvereinigung erstattet haben, werden ersucht, dieser davon Mitteilung zu machen.

Bei der Einforderung von Meldeheften ist es nötig, anzugeben, ob der Bestand bzw. jährliche Verbrauch von Leim 5000 kg übersteigt oder nicht.

Der Zweck der Erhebung ist, Aufschluß darüber zu geben, ob eine Bewirtschaftung des Leims eingeführt werden muß. Es handelt sich also zunächst nur um die Feststellung von Erzeugung, Vorrat und Bedarf. Eine Zuteilung der angemeldeten Bedarfsmengen findet noch nicht statt, sodaß vorläufig jeder Leimverbraucher selbst für die Deckung seines Bedarfs zu sorgen hat.

Anzeigen.

Ähere geehrte Kundschaft aus Stadt und Kreis bitten wir höflichst bei Bedarf in Wollartikeln wie

Strümpfen, Socken, Tricotagen, wollgestrickten und Wirtwaren

Woll zum Einkauf
Bezugscheine die vom Gemeindevorsteher und vom Amtsvorsteher also **zweimal** gestempelt sein müssen

mitzubringen.

Ungezeichnete Bezugscheine sind auch in unseren Geschäftslokalen zu haben.

Max Pese, Gr. Streifitz, Ring 18.
Emanuel Gadiel, " " 15.
W. Nehmann's Nachf., Tosterstr. 7.

Eicheln u. Kastanien

unterliegen der geföhlchen Beschlagnahme. Alle eingesammelten Früchte dieser Art müssen im hiesigen Bezirk an den durch unsere Commissionsäre bestellten Ankäufer, die Firma

**Richard Klöse Nachf.,
Oppeln**

abgeliefert werden.

Bezugsvereinigung der deutschen
Landwirte G. m. b. H. Berlin.

**Kartoffeln, Futterrüben und
Futtermöhren sowie Wiesen-
oder Kleeheu kaufen wagon-
weise die Fabriken**

Kruppamühle,

Eisenbahnstation Keltzsch.



Bekanntmachung.

In der Nacht vom 13. zum 14. September 1916 wurde in der katholischen Filialkirche in Zyrowa eingebrochen, wobei den Tätern folgende Gegenstände in die Hand fielen:

1. 1 Kelch im Renaissancestil in ca. 22 cm Höhe,
2. 1 Kelch, dessen Fuß die Leidenswerkzeuge Christi und die Inschrift trug: *suptibus ecclesiae Zyrowsiensis 1686,*
3. 1 Pyxis mit 2 Glascheiben,
4. 1 Kelchpatene,
5. 1 Krankenpatene,
6. 1 Chorrock,
7. 1 Albe,
8. 1 Kirchenschweizerltürec schwarz mit silbernen Schnüren,
9. 2 schwarze Ministrantenmäcke,
10. 1 Glasvase mit Linien bemalt,
11. 1 blaue Altardecke,
12. 1 Altardecke mit 50 cm breiter Kante.

Es wird ersucht, geeignete Mitteilungen über den Verbleib der vor genannten Gegenstände und über die Personen der Täter an die nächste Polizeibehörde, Gendarmeriestation oder an den Unterzeichneten zu den Akten 4. J. 1252/16 gelangen zu lassen.

Oppeln, den 2. Oktober 1916.

Der Erste Staatsanwalt

Steabriefserledigung.

Peter Banaschik, Zimmermann, geb. am 22. Februar 1888 in Mokrotolowa. Erlaffen am 2. 9. 1916.
 Oppeln, den 5. Oktober 1916.

Der Erste Staatsanwalt.

Beschluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung der in Gogolin belegenen, im Grundbuche von Gogolin Blatt 27 und 32 auf den Namen des Landwirts Paul Lukaschek in Gogolin eingetragenen Grundstücke wird aufgehoben, da der Versteigerungsantrag von den Gläubigerinnen zurückgenommen ist.

Der auf den 21. November 1916 bestimmte Termin fällt weg. 2. K. 3 16.
 Amtsgericht Krappitz, 5. 10. 1916.

6.

Betrifft Fischereiverpachtung.

Zur Neuverpachtung der Fischereigerechtigkeit in der Oder (von der Grenze der Feldmark Rogau ab aufwärts bis zur Grenze der Feldmark Krempa und von da ab bis zum Fährhaus Oberwitz mit Einschluß der rustikalen Enklave) und in der Dohenschloß ist Termin auf

Dienstag, den 17. Oktober et. Vormittags 11 Uhr im Stadtverordnetenstuhlsaal hierjehst anberaumt worden.

Bei der Pachtung ist eine Kaution von 100 Mark zu hinterlegen. Die Verpachtung der Fischerei erfolgt auf einen Zeitraum von 3 Jahren.
 Krappitz, den 5. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Carl Matena, Wagenbauer, Oppeln

Krafauerstraße 37

empfiehlt sich zur Anfertigung neuer und Instandsetzung gebrauchter
Rutschwagen jeder Art.

Schmiede- und Stellmacher-Reparaturen

sowie Lackieren und Ausschlagen bei Verwendung guten Materials
 schnell und preismäßig.

Futterkartoffeln Pferdemöhren

sucht zu kaufen und erbittet Angebot.
Adam Schütz Inh. **Georg Schütz**
Sechowitz O.E. Bahnstation Leschnitz.

Tüchtigen Heizer u. mehrere Arbeiter

sucht Brennerei und Flottenfabrik
Kionslaf b. Gr. Strehlitz O.E.

Dominium Neuhof

bei Wilschütz Kreis Tarnowitz sucht
einen **Kuhmann**
bei hohem Lohn.

— Arbeiter —

in größerer Anzahl f. dauernde Be-
schäftigung gel. Stundenl. 30—40 Bfg.
Bahnfahrer bin u. Logis frei. Meld.
b. Sägewerk, Sandowitz.

Jüngeres, kräftiges Mädchen
für alles, sauber und kinderlieb, zu
baldigem Eintritt nach Oranienburg
i. d. Markt gesucht.

Bewerbungen an Frau Ober-
leutnant Dittmer z. Zt. Lazist
(Vor. Himmelwig) Wolln.-Mühle.

Bekanntmachung.

Nach telegraphischer Verfügung des Landesfleischamtes (Zentral-
Biehhandelsverband) Berlin, sind ab **Montag, den 9. Oktober 1916**
alle Preisklassen für Rinder um Mk. 5.— p. Ztr. herabgesetzt.
Also: Für **bekausgemästete Tiere** (Fettträger, das sind nur solche Tiere,
welche **tatächlich Fettpolster aufweisen**), bisher 120 Mk., jetzt 115 Mk.

Klasse A bisher 110 Mk., jetzt 105 Mk.
Ebenso sind auch alle übrigen **Rinderpreise um Mk. 5.— p. Ztr.**
herabzusetzen.

Es ist vom 1. Oktober 1916 ab alles zu Schlachtzwecken ange-
kaufte Vieh (Rinder, Kälber, Schweine, Schafe) den vom Biehhandels-
verband bestimmten Oberaufkäufern zur Verfügung zu überlassen.

Das durch den Biehhandelsverband zur Deckung des Kreisbedarfs
bestimmte Vieh wird von den Oberaufkäufern nach Anweisung des Kom-
munalverbandes auf die Verbrauchsstellen des Kreises unterverteilt der-
gestalt, daß unnötige Transporte vermieden werden.

Der Oberaufkäufer ist verpflichtet, den gesamten Schlachtviehhandel
in seinem Bezirk zu überwachen und dafür zu sorgen, daß Unregelmäßigkeiten
vermieden, und wenn sie vorkommen, zur Befrafung angezeigt werden.

Der Unteraufkäufer trägt alle Unkosten des Kaufes, der Abnahme
und Landtransportes bis zur Verladestation. Er darf nur gesundes,
transportfähiges Vieh verladen. Für den etwaigen Schaden hat er auf-
zukommen. Für das im Kreise bleibende Vieh gibt der Unteraufkäufer
an den Oberaufkäufer die Rechnung. Dieser zieht die Rechnungsbeträge
mit den vorgeschriebenen Aufschlägen, für das in seinem Kreise gehan-
delte Vieh, von dem Empfänger des Viehes ein.

Die Fleischer, die im Auftrage ihrer Kreis- oder Stadtverwaltung
für ihren eigenen Bedarf selbst im Kreise aufkaufen, **haben jeden An-
kauf dem Oberaufkäufer zu melden, und diesem die Antaufscheine**
zu übergeben.

Gleichzeitig ist von den betreffenden Fleischern die volle Provision
(7% abzüglich der Unteraufkäufer-Provision vom 1. Oktober cr. ab an
den Oberaufkäufer zu entrichten.

Auch für notgeschlachtetes Vieh ist die volle Provision zu erheben.
Groß Strehlitz, den 10. Oktober 1916.

Adolf Hoffmann,

Oberaufkäufer des schlesischen Biehverbandes.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie
liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.